



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**der Capeleo GmbH, Vorderer Berg 6, 92360 Mühlhausen**

### **§ 1 Beanstandungen**

Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründeten Umstandes.

Capeleo GmbH besitzt eine bis zum 23.07.2016 befristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 AÜG, ausgestellt am 24.07.2014 durch die Regionaldirektion Nürnberg. Capeleo GmbH verpflichtet sich, den Entleiher über einen Wegfall der Erlaubnis unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 2 Gegenstand / Durchführung des Vertrages**

Capeleo GmbH - Mitarbeiter (nachfolgend Leiharbeitnehmer genannt) stehen dem Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung. Die Leiharbeitnehmer werden gemäß den vom Entleiher beschriebenen fachlichen Anforderungen der auszuführenden Tätigkeit ausgewählt und sind von ihm entsprechend einzusetzen. Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegen die Leiharbeitnehmer dessen Arbeitsanweisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Entleiher nicht begründet werden. Diese bestehen ausschließlich zwischen dem Entleiher und Capeleo GmbH. Sollte der Leiharbeitnehmer vom Entleiher mit anderen als den vereinbarten Tätigkeiten oder an einem anderen Tätigkeitsort eingesetzt werden und erwachsen dem Leiharbeitnehmer deshalb durch einen Tarifvertrag oder aufgrund anderer Umstände höhere Lohnansprüche gegen Capeleo GmbH als bei der ursprünglich mit dem Entleiher vereinbarten Tätigkeit, so ist Capeleo GmbH berechtigt, die Arbeitnehmerüberlassung zu dem Satz abzurechnen, der für die Überlassung einer entsprechend qualifizierten Kraft angefallen wäre.

### **§ 3 Arbeitssicherheit**

Der Entleiher ist verpflichtet, Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe auch für die Leiharbeitnehmer zur Verfügung zu stellen. Vor Arbeitsaufnahme hat der Entleiher die Leiharbeitnehmer über die von seinem Betrieb und dem jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und ihnen die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung oder Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in denen die Leiharbeitnehmer wegen mangelhafter oder nicht vorhandener Sicherheitseinrichtungen, Schutzausrüstung oder Schutzkleidung die Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen können, haftet der Entleiher gegenüber Capeleo GmbH für den entstandenen Schaden. Arbeitsunfälle sind der Capeleo GmbH mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher ebenfalls der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Der Entleiher gestattet Capeleo GmbH den Zutritt zum Tätigkeitsort der Leiharbeitnehmer, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

#### **§ 4 Kündigung des Vertrages**

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der Leiharbeiter ist spätestens am vorletzten Arbeitstag zu informieren.

Zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechtigen insbesondere:

- die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Entleiher
- Zahlungsverzug des Entleihers
- die sittenwidrige Abwerbung von Capeleo GmbH - Leiharbeitnehmern
- Benachteiligungen/Diskriminierungen von Capeleo GmbH - Leiharbeitnehmern
- die Fälle, in denen die Arbeitsleistung im Entleiher Betrieb aufgrund von Streik, Aussperrung, höhere Gewalt oder andere Gründe im Sinne von § 323 BGB unmöglich oder unzumutbar geworden ist.

#### **§ 5 Arbeitszeitgesetz/Tarifverträge**

Der Entleiher verpflichtet sich die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auch für den Leiharbeitnehmer einzuhalten. Bei genehmigungspflichtiger Mehr-, Sonn-, und Feiertagsarbeit hat der Entleiher Capeleo GmbH unaufgefordert eine Kopie der Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zuzuleiten. Der Entleiher verpflichtet sich Capeleo GmbH unaufgefordert mitzuteilen, wenn für seinen Betrieb ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag gilt, welcher einen Mindestlohn vorsieht. Sollte der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird er Capeleo GmbH den Betrag erstatten, welcher nach bekannt werden der Mindestlohnvereinbarung dem Leiharbeitnehmer nachgezahlt werden muss. Sollte der AÜV fortgesetzt werden ist der Verrechnungssatz für die Zukunft angemessen anzupassen.

#### **§ 6 Haftung**

Die Leiharbeitnehmer sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen der Capeleo GmbH. Eine Haftung von Capeleo GmbH für die vom Leiharbeitnehmer verursachten Schäden sowie für Schlechtleistungen ist daher ausgeschlossen. Capeleo GmbH haftet nur für die fehlerfreie Auswahl der Leiharbeitnehmer auf der Grundlage der erhaltenen Anforderungskriterien für die vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Auswahlverpflichtung entstehen. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Capeleo GmbH.

#### **§ 7 Rechnungslegung**

Die Bezahlung erfolgt nach den effektiv geleisteten Arbeitsstunden der Leiharbeitnehmer, auf der Grundlage der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundensätze, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Stundennachweise sind vom Entleiher wöchentlich gegenüber Capeleo GmbH rechtsverbindlich zu bestätigen. Die mindestens verrechnete Überlassungsdauer für einen Arbeitnehmer beträgt 8 Std/Tag. Capeleo GmbH - Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skonto Abzug. Capeleo GmbH ist bei Verzug berechtigt ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank (Basiszins), mindestens jedoch 8%, zu verlangen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei Capeleo GmbH. Der Nachweis eines höheren Verzugschaden bleibt Capeleo GmbH unbenommen.

#### **§ 8 Arbeitszeit und Zuschläge**

Die tägliche Regelarbeitszeit beträgt 8 Arbeitsstunden bei einer 5 Tage Woche. Die über diese Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden, gelten als Mehrarbeitsstunden.

Es werden folgende Zuschläge berechnet:

- a. für die ersten 2 Mehrstunden (Mo.-Fr.) = 25 %
- b. für weitere Mehrarbeitsstunden (Mo.-Fr.) = 50 %
- c. für die ersten 2 Arbeitsstunden an Samstagen = 25 %
- d. für weitere Arbeitsstunden an Samstagen = 50 %
- e. für Arbeitsstunden an Sonntagen = 70 %
- f. für Arbeitsstunden an normalen Feiertagen = 100 %
- g. für Arbeitsstunden an Heiligabend und Silvester ab 14:00 Uhr = 100%

- h. für Arbeitsstunden am 1. Januar, 1. Mai, an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen = 150 %
- i. für Spätarbeit (14.00 - 22.00 Uhr) = 15 %
- j. für Nachtarbeit (20.00 - 6.00 Uhr) = 25 %
- k. für Nachtarbeit (soweit Mehrarbeit) = 50 %

## **§ 9 Capeleo GmbH – Leiharbeitnehmer und Personalvermittlung**

1. Capeleo GmbH - Leiharbeitnehmer sind nicht befugt, für die Capeleo GmbH Zahlungen entgegen zu nehmen, rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder für die Capeleo GmbH verpflichtende Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.
2. Neben der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung ist das Vertragsverhältnis zwischen der Capeleo GmbH und dem Entleiher auch darauf gerichtet, dem Entleiher den an ihn verliehenen Capeleo GmbH – Leiharbeitnehmer ggfls. zur dauerhaften Einstellung zu vermitteln. Der Entleiher erkennt ausdrücklich an, dass das mit der Capeleo GmbH bestehende Vertragsverhältnis auch auf eine solche Vermittlung gerichtet ist.
3. Sofern der Entleiher oder ein gemäß § 18 AktG demselben Konzern angehörendes Unternehmen sowie ein sonstiges verbundenes Unternehmen mit einem von der Capeleo GmbH zuvor an ihn überlassenen oder zum Zwecke der Überlassung angebotenen Leiharbeitnehmers bereits vor, während der Dauer dieser Überlassung oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieser Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt, gilt der Leiharbeitnehmer als von der Capeleo GmbH vermittelt. In diesem Fall hat der Entleiher an die Capeleo GmbH ein Vermittlungshonorar in Höhe des dreifachen Bruttomonats Gehaltes zu zahlen, das er mit dem übernommenen Leiharbeitnehmer vereinbart hat. Das durchschnittliche Bruttomonatsgehalt errechnet sich aus der Summe der mit dem Leiharbeitnehmer für ein Kalenderjahr vereinbarten Arbeitsentgelte, einschließlich etwaiger Jahressondergratifikationen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) oder sonstiger freiwilliger Leistungen des Entleihers, dividiert durch 12 Monate. Auf dieses Vermittlungshonorar hat der Entleiher die gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen, soweit diese anfällt und zu entrichten ist.
4. Das Vermittlungshonorar wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher oder dem gemäß § 18 AktG demselben Konzern angehörenden oder sonstigen verbundenen Unternehmen und dem vormals von der Capeleo GmbH überlassenen Leiharbeitnehmer zur Zahlung fällig, spätestens jedoch 10 Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages. Der Entleiher verpflichtet sich, der Capeleo GmbH unverzüglich und unaufgefordert von dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Leiharbeitnehmer schriftlich zu unterrichten und dabei die zur Berechnung des Vermittlungshonorars gemäß Absatz 3 erforderlichen Angaben mitzuteilen. Unterlässt der Entleiher die erforderlichen Angaben oder macht er unzutreffende Angaben, so ist die Capeleo GmbH berechtigt, der Berechnung des Vermittlungshonorars ein dreifaches durchschnittliches Bruttomonatsgehalt zugrunde zu legen.
5. Beanstandungen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, sind ausgeschlossen. Ist der Auftrag beendet sind Beanstandungen in jedem Falle innerhalb von 7 Tagen schriftlich vorzubringen, ohne dass es insoweit auf den Zeitpunkt der Feststellung, der die Beanstandung begründenden Umstände, ankommt. Zurückhaltungen oder Minderungen von Forderungen ohne vorherige schriftliche Anzeige und rechtskräftige Feststellung sind ausgeschlossen. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist die Haftung von Capeleo GmbH auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadenersatz, beschränkt. Der Entleiher kann gegen Capeleo GmbH keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Entleihers, die mit diesen AGB im Widerspruch stehen, sind für Capeleo GmbH nicht verbindlich, auch wenn ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Ergänzungen und Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertragswerks am nächsten kommt.

## **§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Verleihers**

Neumarkt in der Oberpfalz